

Uwe Perbey

Gewerbsteuererklärung 2016 Kompakt

8. Auflage

Mit amtlichen Vordrucken und Einzelerläuterungen

Behandlung grundsätzlicher Fragen des Gewerbesteuerrechts

**Enthält die aktuelle Rechtsprechung und
Verwaltungsanweisungen**

**Mit einer umfassenden Checkliste zur Bearbeitung der
Gewerbsteuererklärung 2016**

Uwe Perbey

Gewerbsteuererklärung 2016 Kompakt

8.Auflage

2017
HDS-Verlag
Weil im Schönbuch

HDS
 **erlag**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-309-9

ISBN Print: 978-3-95554-293-1

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 HDS-Verlag

www.hds-verlag.de

info@hds-verlag.de

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

Der Autor

Uwe Perbey, Diplom-Finanzwirt ist seit 1974 in verschiedenen Positionen der Berliner Steuerverwaltung im Bereich der Körperschaftsteuer tätig und Dozent für das Fach Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Seit Jahren unterrichtet er an der Finanzschule Berlin und bereitet angehende Steuerberater in den Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung vor. Er hält außerdem Vorträge u.a. zur Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung in den Berufsverbänden und Kammern.

Vorwort zur 8. Auflage

Fundierten Rat in Gewerbesteuerfragen sucht man in Fachliteratur, Kommentaren oder in veröffentlichten Kurzdarstellungen. Schwer zu finden sind oftmals jedoch an der Praxis orientierte Darstellungen, die Problemlösungen aufzeigen, die auch Steuerfachleute überzeugen und Argumentationshilfen selbst in Streitfragen bieten. Diese Lücke in der Steuerrechtsliteratur schließt das Buch Gewerbesteuererklärung 2016 Kompakt.

Verlag und Autor (der in der Praxis tätig ist) bieten im Wirtschaftsleben stehenden Praktikern und Steuerfachleuten eine leicht nachvollziehbare Ausfüllhilfe für die Gewerbesteuerformulare. Das Buch dringt dabei so tief in die Materie ein, dass es auch für die steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung Lösungsmöglichkeiten für Zweifelsfragen aufzeigt. Wichtige Grundsatzfragen werden ausführlich erläutert. Aufgezeigt werden insbesondere die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und aktuelle Verwaltungsanweisungen zur Gewerbesteuer, um problemorientierte Lösungsmöglichkeiten zu Zweifelsfragen anzubieten.

Die 8. Auflage enthält u.a. ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den gewerbesteuerlichen Erklärungsvordrucken für den Erhebungszeitraum 2016. Insbesondere die Vordrucke GewSt 1 A (Gewerbesteuererklärung) und GewSt DE 1 (Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages) werden umfassend dargestellt. Ebenso wird der ab dem Erhebungszeitraum 2015 völlig neu gestaltete Vordruck Anlage EMU, die weiter fortentwickelte elektronische Version des früheren Vordrucks Anlage MU dargestellt.

Daneben enthält die 8. Auflage, um die Bearbeitung und das Ausfüllen der Vordrucke in der Praxis weiter zu erleichtern, wieder eine deutlich fortentwickelte Checkliste zu den Gewerbesteuerklärungsvordrucken und neue gesonderte Kapitel zur aktuellen Rechtsprechung in 2016 zu den jeweiligen Themenbereichen.

Auch wird der bereits für den Erhebungszeitraum 2016 erstmals anzuwendende § 8d KStG i.V.m. § 10a GewStG beschrieben.

Für Anregungen und Vorschläge zum Inhalt und den Themenbereich des Buches sind Verlag und Autor dankbar.

Berlin, im April 2017

Uwe Perbey

Inhaltsverzeichnis

Der Autor	V
Vorwort zur 8. Auflage.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	IX

Checkliste zur Gewerbesteuererklärung 2016	1
1. Allgemeines.....	1
2. Vordruck GewSt 1 A.....	11
2.1 Allgemeines: Persönliche Daten.....	11
2.2 Gewerbeertrag	14
2.2.1 Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG	16
2.2.2 Weitere Hinzurechnungen	25
2.3 Kürzungen nach § 9 GewStG	26
3. Gewerbeertrag in besonderen Fällen.....	31
4. Weitere Angaben.....	31
5. Angaben zur Verlustfeststellung	32
6. Anlage EMU	37
7. Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages	39

Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken GewSt 1 A, GewSt 1 D, GewSt 1 D-BS und Anlage EMU	41
1. Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A.....	42
2. Anlage EMU – Verlustabzug bei Personengesellschaften	175
3. Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D und GewSt 1 D-BS.....	210

Teil II Gewerbesteuerliche Einzelfragen grundsätzlicher Art.....	226
1. Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht	226
1.1 Allgemeines.....	226
1.1.1 Grundsätzliches zur Gewerbesteuer in Deutschland (Steueraufkommen)	226
1.1.2 Internationaler Vergleich.....	227
1.1.3 Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten	227
1.1.4 Gewerbesteuerpflicht.....	228
1.1.5 Gewerbesteuer nach der Unternehmenssteuerreform 2008	229
1.2 Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Tätigkeit	231
1.2.1 Selbständigkeit der Betätigung	232
1.2.2 Nachhaltige Betätigung	234
1.2.3 Absicht der Gewinnerzielung	235
1.2.4 Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr	239
1.2.5 Keine bloße Vermögensverwaltung	240
1.3 Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	262
1.3.1 Personengesellschaften (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 3 EStG) ...	262
1.3.2 Körperschaften (§ 2 Abs. 2 GewStG)	268

1.3.3	Ende der Gewerbesteuerpflicht bei einer Kapitalgesellschaft	272
1.4	Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	273
1.5	Betriebe der öffentlichen Hand	274
2.	Abgrenzung gegenüber der Land- und Forstwirtschaft	275
3.	Abgrenzung gegenüber der selbständigen Arbeit	280
4.	Grundsatz der Inlandsbesteuerung	326
4.1	Inland	326
4.2	Betriebsstätte	327
5.	Mehrheit von Betrieben	330
6.	Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht	333
7.	Höhe des Steuermessbetrags	334
8.	Verträge zwischen Ehegatten und mit Kindern	341
8.1	Allgemeines	341
8.2	Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten	342
8.3	Zukunftssicherung des Arbeitnehmerehegatten	347
8.4	Auswirkungen des ehelichen Güterstands	349
8.5	Miet- und Pachtverträge zwischen Ehegatten	350
8.6	Verträge mit Kindern	351
9.	Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages	355
9.1	Allgemeines	355
9.2	Zerlegungsmaßstäbe	356
9.2.1	Zerlegung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne	356
9.2.2	Zerlegung ohne feste Merkmale	360
9.2.3	Zerlegung in besonderen Fällen	360
9.3	Das Verfahren der Zerlegung	361
9.4	Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Gewerbesteuer	362
10.	Verpachtung von Gewerbebetrieben	362
10.1	Verpachtung eines Gewerbebetriebes im Ganzen	362
10.2	Verpachtung der wesentlichen Grundlagen eines Betriebes bei Betriebsaufspaltung	366
10.3	Steuerbefreiung	382
10.3.1	Rechtsprechung	383
11.	Berechnungsschema: Gewerbesteuer	384
	Stichwortregister	389

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung

B

BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuerhinweise
EU	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

F

ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht

G

GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStH	Amtliches Gewerbesteuerhandbuch
GewStR	Gewerbsteuerrichtlinien
GrS	Großer Senat

H

H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch

I

i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

K

KStG	Körperschaftsteuergesetz
------	--------------------------

X

KStH	Körperschaftsteuerhandbuch
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien

M

Mio.	Million/en
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N

n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
n.v.	nicht veröffentlicht

O

OFD	Oberfinanzdirektion
-----	---------------------

R

R	Richtlinie
RFH	Reichsfinanzhof
Rn.	Randnummer
RStBl	Reichssteuerblatt
Rz.	Randziffer

S

SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/r

U

UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

V

vgl.	vergleiche
------	------------

Z

z.B.	zum Beispiel
------	--------------

Checkliste zur Gewerbesteuererklärung 2016

I. Allgemeines

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Liegt überhaupt ein Gewerbebetrieb vor?</p> <p>Für die weitere Bearbeitung ist die zutreffende Beantwortung dieser Frage von entscheidender Bedeutung. Oft ist die Feststellung, ob ein gewerblicher Betrieb überhaupt vorliegt nicht einfach und zweifelsfrei zu beantworten. Eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen befasst sich mit diesem Thema.</p>		
<p>Wurde die Abgrenzung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 13 EStG) bzw. zur selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (§ 18 EStG) geprüft?</p> <p>Siehe zum Beispiel FG Hamburg vom 14.08.2013, 2 K 242/12.</p> <p>Zur Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit vgl. auch BFH Urteil vom 06.03.2013, II R 55/11. Nach Auffassung des BFH liegt ein Gewerbebetrieb insbesondere dann vor, wenn ein Land- oder Forstwirt seine gesamte Ernte zur Energieerzeugung in einer Biogasanlage einsetzt und die erzeugte Energie entgeltlich an Dritte abgibt.</p> <p>Ist darüber hinaus gegenüber der vermögensverwaltenden Tätigkeit abgegrenzt worden?</p> <p>Siehe hierzu auch die Ausführungen in R 15.7 EStR.</p>		
<p>Ist geprüft worden, ob die bisherigen Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) bzw. Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) bzw. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) ein Gewerbebetrieb sein können?</p> <p>Die Vermietung einer Vielzahl von Unterkunftsplätzen an Subunternehmer zur Unterbringung von Arbeitnehmern ist jedenfalls dann als gewerblich einzustufen, wenn nicht die Immobilien die Grundlage der Vermietungstätigkeit bilden, sondern die vom Vermieter selbst eingerichteten Unterkunftsplätze, FG Münster Urteil vom 13.05.2015, 10 K 1207/13 E, G.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Zum Beginn der Gewerbesteuerpflicht vgl. FG Nürnberg vom 03.07.2013, 3 K 1635/12.</p> <p>Der Gewerbebetrieb ist noch nicht in Gang gesetzt, wenn nur Vorbereitungshandlungen ergriffen werden, aber die Entwicklung des Produkts ist dann keine Vorbereitungshandlung, sondern bereits die eine sachliche Gewerbesteuerpflicht auslösende gewerbliche Tätigkeit, wenn die Entwicklung des Produkts geschuldet ist.</p> <p>Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden Gewerbebetriebe beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter, BFH Urteil vom 30.08.2012, IV R 54/10.</p> <p>Eine gewerbliche Grundstückstätigkeit beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen vornimmt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind, FG Saarland vom 08.11.2013, 1 K 1284/10.</p> <p>Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg in einer Entscheidung vom 28.09.2015, 10 K 2178/12, Revision eingelegt: Az. des BFH I R 81/15, unterliegt eine rein vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft im Gründungsstadium (Vorgesellschaft), die nicht originär gewerblich tätig ist, bis zu ihrer Eintragung nicht der Gewerbesteuer.</p>		
<p>Die sachliche Gewerbesteuerpflicht der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden Gewerbebetriebe, beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes erfüllt sind. Dies gilt für Personengesellschaften unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter, BFH Urteil vom 30.08.2012, IV R 54/10.</p> <p>Eine gewerbliche Grundstückstätigkeit beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen vornimmt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet sind, FG Saarland vom 08.11.2013, 1 K 1284/10.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Die Steuerpflicht endet bei einer Kapitalgesellschaft, wenn sie jegliche Tätigkeit einstellt, also nicht nur die eigentliche (werbende) Tätigkeit, vielmehr auch die Verwertungstätigkeit im Rahmen der Abwicklung, BFH vom 25.09.2012, I B 29/12.		
<p>Ferienwohnung, gewerblicher Grundstückshandel. Liegt eine Betriebsaufspaltung vor? Ist geprüft worden, ob das Betreiben einer Fotovoltaikanlage ein eigenständiger gewerblicher Betrieb ist? Die Vermietung auch nur einer Ferienwohnung begründet einen Gewerbebetrieb, wenn die Wohnung in einem Feriengebiet im Verband mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen einer einheitlichen Wohnanlage liegt sowie die Werbung für kurzfristige Vermietung an laufend wechselnde Mieter und die Verwaltung einer Feriendienstorganisation übertragen sind. Eine steuerlich beachtliche Gewinnerzielungsabsicht kann nicht bejaht werden, wenn die Prognose des zu erwirtschaftenden Totalgewinns für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren negativ ist. Vergleiche hierzu Urt. des FG Nürnberg vom 11.2.2016, 4 K 1104/14. Die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung zu der Frage, ob bei der Vermietung von Ferienwohnungen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, sind nach Ansicht des FG Baden Württemberg vom 17.02.2016, 4 K 1349/15 auch auf Fälle anzuwenden, in denen Wohnungen im Rahmen eines sog. Betreuten Wohnens vermietet werden. Liegen verschiedene, wirtschaftlich eigenständige Betätigungen vor, ist die Gewinnerzielungsabsicht nicht einheitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern gesondert für die jeweilige Betätigung zu prüfen (sog. Segmentierung), Schleswig Holsteinisches FG vom 09.03.2016, 2 K 180/12.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Bei Fotovoltaikanlagen ist stets zu prüfen, ob die Fotovoltaikanlage Teil des bestehenden Gewerbetriebs ist oder einen eigenständigen Betrieb darstellt.</p> <p>Die Prüfung hat sich grundsätzlich an objektiven Merkmalen zu orientieren. Die persönlichen Interessen des Gewerbetreibenden sind nicht ausschlaggebend, Sächsisches FG vom 14.11.2014, 4 K 363/12. Vgl. auch FG Nürnberg vom 01.07.2015, 5 K 842/14.</p> <p>Das FG Nürnberg sieht in der Fotovoltaikanlage und dem Gewerbebetrieb „Autohaus“ zwei getrennte Gewerbebetriebe auch wenn ein Teil des erzeugten Stroms direkt in der Autowerkstatt verbräutet wird. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seinen Leitfaden „Hilfe zu Fotovoltaikanlagen“ weiter aktualisiert (Stand: August 2015).</p>		
<p>Der Vorteil eines einheitlichen gewerblichen Betriebes ist die Möglichkeit der Verlustverrechnung. Der Vorteil von zwei gewerblichen Betrieben ist die doppelte Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 11 GewStG.</p> <p>Die Prüfung ist bei einem Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG) entbehrlich, denn es gibt nur einen einheitlichen gewerblichen Betrieb.</p>		
<p>Liegt ein Fall der Betriebsaufspaltung vor?</p> <p>Zur Gesamtdarstellung der Betriebsaufspaltung vgl. Verfügung der OFD Frankfurt vom 10.05.2012, S 2240 A – 28 – St 219.</p>		
<p>Ist geprüft worden, ob überhaupt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben ist?</p>		
<p>Hinweis auf § 14a GewStG i.V.m. § 25 GewStDV.</p> <p>Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 24.500 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> • für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind; 		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> für Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen i.S.d. § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 GewStG nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5.000 € überstiegen hat; 		
<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen, für die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind; 		
<ul style="list-style-type: none"> für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird. 		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Wurden die Steuererklärungen vorzeitig angefordert? Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemeinen verlängerten Frist anzufordern, Niedersächsisches FG vom 24.02.2012, 15 K 365/11, EFG 2012, 1320.</p> <p>Für die vorzeitige Anforderung der Erklärung durch das Finanzamt wegen einer im Vorjahr hohen Abschlusszahlung ist es völlig ohne Bedeutung, auf welche Steuer die Nachzahlung entfiel. Es muss nicht die Gewerbesteuer gewesen sein.</p> <p>Die vorzeitige Anforderung durch die Finanzverwaltung ist ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt.</p>		
<p>Hinweis!</p> <p>Bei der Gewerbesteuer ist die Organgesellschaft kein selbständiges Steuersubjekt, sondern gilt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Nach Auffassung der Verwaltung haben Organgesellschaft und Organträger jeweils Steuererklärungen abzugeben und die Gewerbeerträge werden jeweils für die Gesellschaften ermittelt. Einen Gewerbesteuermessbescheid erhält jedoch nur der Organträger. Einwendungen gegen die ermittelten Besteuerungsmerkmale können nur vom Organträger gegen die Messbetragsfestsetzung geltend gemacht werden.</p>		
<p>Für die Einführung eines Feststellungsverfahrens – wie ab Veranlagungszeitraum 2014 bei der Körperschaftsteuer – sieht der Gesetzgeber keine Notwendigkeit, da durch § 35b GewStG bereits eine ausreichende Änderungsmöglichkeit besteht.</p> <p>Hinweis auf BFH vom 21.09.2009, I R 29/09, BStBl II 2010, 644.</p>		
<p>Wurde beachtet, dass nach § 14a GewStG die Gewerbesteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist und nur auf Antrag die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten kann?</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Zur Abgabefrist vergleiche die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2017 über Steuererklärungsfristen (Fristenerlass 2016), BStBl I 2017, 46.</p> <p>Zur unbilligen Härte siehe auch § 150 Abs. 8 AO.</p> <p>Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.</p> <p>Wurde geprüft, ob die Zugangseröffnung durch die Verwaltung erfolgt ist?</p> <p>Hinweis!</p> <p>Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz, 2 K 2352/15, EFG 2017, 40-41, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BFH: III B 173/16) liegt eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit i.S.d. § 150 Abs. 8 AO vor, wenn der finanzielle Aufwand für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine Datenfernübertragung in keiner wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst, steht.</p> <p>Die Kosten der Umstellung auf den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt, wozu nicht nur die Aufwendungen für die Anschaffung der Hard- und Software, sondern auch für deren Einrichtung und die Wartung sowie für die Hilfestellung bei Fehlfunktionen gehören, muss in einer wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst (d.h. zu den hieraus erzielten Einkünften und dem Betriebsvermögen – hier: Kleinstbetrieb mit jährlichen Einnahmen von 5.000 bis 6.000 €), stehen. Die übrigen finanziellen Verhältnisse (hier: positives Kapitalvermögen) sind unmaßgeblich.</p> <p>Sollte vor der Zugangseröffnung eine Übermittlung der Steuererklärung in Papierform erforderlich sein, ist auch eine Übermittlung per Telefax möglich und zulässig, vgl. BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13 und BMF vom 16.04.2015, IV A 3 – S 0321/07/10003.</p> <p>Zur elektronischen Kommunikation siehe auch § 87a AO.</p> <p>Hat die Verwaltung trotz einer für den Steuerpflichtigen bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen keinen Zugang i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO eröffnet, ist es dem Steuerpflichtigen objektiv unmöglich der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung seiner Steuererklärung nachzukommen.</p> <p>Es liegt dann kein Härtefall vor.</p> <p>Die aktuell eröffneten Zugänge sind zu finden unter: http://www.eststeuer.de/#zugaenge.</p>		
Zuständiges Finanzamt prüfen.		
Soweit erforderlich zuständige Gemeindebehörde prüfen.		
Hat im Erhebungszeitraum ein Zuständigkeitswechsel stattgefunden?		
<p>Ist der Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum 2016 von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde umgezogen? Zerlegungsmaßstäbe sind zu prüfen.</p> <p>Hinweis!</p> <p>Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen. In diesen Fällen sind die §§ 28 bis 34 GewStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Hat sich durch den Umzug die steuerliche Zuständigkeit geändert?		
Hat der Umzug Auswirkungen auf die steuerliche Zuständigkeit auch hinsichtlich der Einkommensteuer (Stichwort „Großstadtregelung“)?		
<p>Vollmacht (Empfangsvollmacht) liegt vor?</p> <p>Hinweis! § 80a AO regelt die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden. § 80a AO eingefügt durch Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016. Anzuwenden ab 01.01.2017. Das BMF veröffentlichte mit BMF-Schreiben vom 01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merkblatt. Bei Verwendung der amtlichen Vollmachtmuster sind das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (Anlage 3 des BMF Schreibens) und die Erläuterungen in beiliegendem Merkblatt (Anlage 4 des BMF Schreibens) zu beachten. Werden die Vollmachtsdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, ist die Verwendung des amtlichen Musters freigestellt.</p>		
Bei Neumandat: Liegt ein historischer Werdegang des gewerblichen Unternehmens vor?		
Wurde bei Neugründung darauf geachtet, dass die Gewerbesteuerpflicht bei Körperschaften bereits mit dem Zeitpunkt der Errichtung der (Vor-)Gesellschaft (notarieller Abschluss der Satzung), beginnen kann?		
<p>Wurde bei einer GmbH & Co. KG darauf geachtet, dass die Gewerbesteuerpflicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen kann?</p> <p>Bei der GmbH mit der Eintragung und bei der KG mit dem tatsächlichen Beginn der gewerblichen Tätigkeit.</p>		
<p>Liegt eine Unternehmergesellschaft vor? Wurde der bzw. wurden die Gesellschafter bereits besonders steuerlich beraten?</p> <p>Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten beachten. Siehe hierzu § 5a GmbHG.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Ermittlung der gesetzlichen Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG. Wurde die Rücklage falsch ermittelt, ist der Abschluss nichtig!		
Liegt eine Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung vor?		
Liegt eine Gewerbesteuererklärung 2015, eine Verlustfeststellungserklärung 2015 und ggf. eine Zerlegungserklärung für 2015 vor?		
Für welchen Zeitraum liegen die letzten Gewerbesteuermessbescheide, Gewerbesteuerbescheide, Zerlegungsbescheide und Verlustfeststellungsbescheide vor? Ggf. für 2015		
Ggf. abweichender Vorauszahlungsbescheid für 2017 ff. Beim Vorauszahlungsbescheid unbedingt darauf achten, dass die Vorauszahlungstermine für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr überprüft werden. Hinweis auf § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Die Vorauszahlungen sind bereits während des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs zu leisten. Bitte beachten! Zwar eröffnet § 19 Abs. 3 GewStG grundsätzlich der Gemeinde die Möglichkeit die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer anzupassen. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen das Finanzamt einen Messbetrag betreffend die Erhebung von Vorauszahlungen festgesetzt hat, OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2014, 14 A 759/13.		
Liegen offene Rechtsbehelfe (Einsprüche, Klagen) vor? Gegenstand und Verfahrensstand prüfen.		
Liegen offene Anträge vor auf:		
• Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO),		
• Stundung (§ 222 AO),		
• Erlass (auch Sanierungserlass) (§ 227 AO),		
• Verbindliche Auskunft (§ 89 AO).		
Falls ja, ist deren Gegenstand und Verfahrensstand zu prüfen.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
Betriebsprüfung (Sonderprüfung):		
• Hat stattgefunden für ...		
• Findet statt für ...		
Sind Prüfungsfeststellungen bei der Erstellung der Erklärung zu beachten bzw. einzuarbeiten?		

2. Vordruck GewSt I A

2.1 Allgemeines: Persönliche Daten

	Zeile(n)	Ja	Nein
Sind Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts eingetreten? Hat sich die Steuernummer geändert? Sind Änderungen in der Firmierung eingetreten (ggf. soweit erforderlich Handelsregister Eintragung, Gewerbeanmeldung überprüfen)?	3		
Hat sich der Gegenstand des Unternehmens verändert? Wurde der Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit bisher genau beschrieben? Ggf. ist die Tätigkeit mit der vergebenen Gewerbekennziffer abzugleichen.	4		
Hat sich die Anschrift des Unternehmens geändert? Adressänderung (wurde erforderlichenfalls die Rechnungslegung angepasst?) Bei einem Umzug des Unternehmens ist ggf. zu prüfen, ob eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages in Betracht kommt. Adressergänzungen Hinsichtlich der Anschrift wurde die Zeile 5a eingefügt. Hier können zusätzliche Angaben zur Hausnummer,	5–7		
zum Hausnummernzusatz bzw. zu Adressergänzungen eingetragen werden.			
Hat sich die Rechtsform verändert? Umwandlungsfälle. Besteht die sachliche Steuerpflicht fort (vgl. auch R 2.7 Abs. 2 GewStR)? Es ist zu prüfen, ob eine Änderung in der Steuerschuldnerschaft eingetreten ist. Bei einer Umwandlung von einem Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft endet die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und es beginnt die Steuerpflicht der Personengesellschaft (R 5.1 Abs. 1 GewStR).	8–9		

	Zeile(n)	Ja	Nein
In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben. Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft (R 5.1 Abs. 2 GewStR).			
Handelt es sich um ein Unternehmen i.S.d. § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft)? Anlage bzw. Anlagen ÖHG verwenden.	9a		
Sind bei gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaften Mitunternehmer im Laufe des Erhebungszeitraums eingetreten bzw. ausgeschieden? Der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres ausgeschiedene Mitunternehmer erhält keine Anrechnung des GewSt-Messbetrags und der GewSt. Bei der Vereinbarung anlässlich des Ausscheidens sind deshalb ggf. vertragliche Vereinbarungen zu treffen (s. BFH Urteil vom 14.01.2016, IV R 5/14). Haben sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Erhebungszeitraums verändert? Soweit vortragsfähige Verluste bzw. ein Verlust im laufenden Erhebungszeitraum zu berücksichtigen sind, ist die Anlage EMU zu verwenden. Die elektronische Anlage EMU ist ab dem Erhebungszeitraum 2014 neu eingeführt worden. Werden/wurden Anlagen EMU übermittelt?	10–10b		
Soweit vortragsfähige Verluste bzw. ein Verlust im laufenden Erhebungszeitraum zu berücksichtigen ist, ist die Anlage MU (elektronisch EMU) zu verwenden. Die Anlage EMU ist ab dem Erhebungszeitraum 2014 neu eingeführt und ab dem Erhebungszeitraum 2015 neu gestaltet worden. Bis zum Erhebungszeitraum 2013 konnte diese Aufteilung elektronisch nicht beim Finanzamt eingereicht werden.			
Bestehen Abweichungen beim Unternehmer (ggf. gesetzlicher Vertreter) bzw. der Anschrift des Unternehmens zu Zeile 3 bzw. 5–7?	12–13		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Änderung in der Empfangsbevollmächtigung? Prüfen, ob Vollmacht erteilt wurde und ob die Vollmacht dem Finanzamt bereits vorliegt oder gesondert übermittelt werden muss.</p> <p>Wird der Gewerbesteuerbescheid durch die zuständige Gemeindebehörde erlassen, ist das Vorliegen der Empfangsbevollmächtigung auch gegenüber der Gemeindebehörde zu prüfen.</p> <p>Die Zeile 14 ist nur auszufüllen, wenn dem Finanzamt/der Gemeindebehörde keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.</p> <p>Das BMF veröffentlichte mit BMF-Schreiben vom 01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merkblatt.</p>	14		
<p>Bestanden im Erhebungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätten in mehreren Gemeinden? • Erstreckte sich im Erhebungszeitraum eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden? • Oder wurde die einzige Betriebsstätte im Erhebungszeitraum in eine andere Gemeinde verlegt? <p>Zum Vorliegen einer Betriebsstätte Hinweis auf § 12 AO, bzw. die entsprechende Regelung in einem DBA.</p> <p>Wurde beachtet, dass auch alle Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) als Betriebsstätten gelten und es ggf. zu einer Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages kommen kann?</p> <p>Sollte eine Zerlegung vorzunehmen sein, ist die Erklärung (GewSt 1 D) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auszufüllen.</p>	15–17		
<p>Zum Vorliegen einer Betriebsstätte Hinweis auf § 12 AO.</p> <p>Als Betriebsstätte gelten auch alle Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).</p> <p>Erklärung (GewSt 1 D) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ausfüllen.</p>			
<p>Wurde im Erhebungszeitraum ausschließlich ein Reise-gewerbe (§ 35a GewStG) betrieben?</p>	18		
<p>Wurde das Unternehmen im Erhebungszeitraum über-wiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe (§ 11 Abs. 3 GewStG) betrieben? Geringere Steuermesszahl (§ 11 Abs. 3 GewStG).</p>	19		

	Zeile(n)	Ja	Nein
In Zeile 20 muss erklärt werden, ob die Steuererklärung unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3, 3a und 4 StBerG angefertigt wurde. Hinweis auf § 80 und § 80a AO.	20		
Die Gewerbesteuererklärung muss vom Gewerbesteuerpflichtigen unterschrieben werden. Wurde bei Gesellschaften die Steuererklärung von einer der in § 34 AO genannten Personen eigenhändig unterschrieben? In Organschaftsfällen muss die Gewerbesteuererklärung der Organgesellschaft vom Organträger (dem Steuerschuldner, § 5 GewStG) eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom gesetzlichen Vertreter der Organgesellschaft.	23		
Ist das Unternehmen Organträger? Sind das zuständige Finanzamt und die Steuernummer der Organgesellschaft bekannt?	30		
Ist das Unternehmen Organgesellschaft? Sind das zuständige Finanzamt und die Steuernummer des Organträgers bekannt?	31		
Besteht ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr oder enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre? Wurde im letztgenannten Fall der Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG zutreffend ermittelt? In beiden Fällen ist insbesondere auf die zutreffende Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen zu achten (§ 19 GewStG).	32		

2.2 Gewerbeertrag

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt? Wurden nur die gewerblichen Einkünfte berücksichtigt die der Gewerbesteuer unterliegen? Hinweis auf R 7.1 GewStR und H 7.1 GewStH. Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich	33		

	Zeile(n)	Ja	Nein
haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligte Mitunternehmerin entfallen (vgl. § 7 Satz 2 GewStG). Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbesteuer.			
Wurde im laufenden Gewerbeertrag ein Veräußerungsgewinn ausgewiesen der nicht der Gewerbesteuer unterliegt? Veräußerung von Teilbetrieben. Veräußerung von Mitunternehmeranteilen.	33		
Hinweis! Veräußert eine GmbH unterjährig ihren Kommanditanteil an einer KG, an der auch natürliche Personen unmittelbar beteiligt sind, unterliegt der von der GmbH dafür erzielte Veräußerungsgewinn in vollem Umfang und nicht entsprechend dem für die Mitunternehmerschaft geltenden Gewinnverteilungsschlüssel nur zeitanteilig und im Verhältnis seiner Beteiligung der Gewerbesteuer, FG Düsseldorf vom 26.05.2015, 10 K 1590/14 G, Revision eingelegt, Az. des BFH: IV R 31/15.			
Wurde geprüft, ob die nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegen? Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.	33		
Wurde bei Beteiligung an einer Personengesellschaft darauf geachtet, dass in Verlust- bzw. Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften Beträge i.S.d. § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG enthalten sind und dass diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG bzw. der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie nach Anwendung der § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns oder des körperschaftsteuerlichen Einkommens (laut Zeile 33) noch enthalten sind? Wurde auf die Regelung des § 8b Abs. 4 KStG für Zuflüsse nach dem 28.02.2013 geachtet?			
Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt?	33		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Ist das nach den Grundsätzen des KStG ermittelte Einkommen vor Gewerbesteuer zutreffend ermittelt worden? Wurden verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und verdeckte Einlagen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG) zutreffend gewürdigt?	33		
Wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach den besonderen Gewinnermittlungsvorschriften für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ermittelt? § 5a EStG	33		
Liegt ein Fall des § 5a Abs. 4 EStG vor? Wurde der Unterschiedsbetrag i.S.d. § 5a Abs. 4 EStG zutreffend ermittelt?	34		
Liegt ein Fall des § 5a Abs. 4a EStG vor? Wurde die Sondervergütung i.S.d. § 5a Abs. 4a EStG zutreffend ermittelt?	35		

2.2.1 Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG

	Zeile(n)	Ja	Nein
Zu den Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG vergleiche auch die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.07.2012, BStBl I 2012, 654.	36–41a		
<p>Mit Beschluss vom 29.02.2012, 1 K 138/10 hat das FG Hamburg dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) vereinbar sind. Das Verfahren wurde beim BVerfG unter dem Az. 1 BvL 8/12 geführt. Mit Beschluss vom 15.02.2016, 1 BvL 8/12 hat das BVerfG die Unzulässigkeit der Vorlage festgestellt.</p> <p>Die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ist nach Auffassung des FG Münster Urteil vom 22.08.2012, 10 K 4664/10 G verfassungsgemäß, nachgehend: BFH, Urteil vom 04.06.2014, I R 70/12.</p> <p>1. Auch die Mieten und Pachten für weitervermietete oder verpachtete Immobilien sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG hinzuzurechnen.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>2. Die Hinzurechnung von dreizehn Zwanzigstel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, ist verfassungsgemäß.</p> <p>Vgl. dazu Verfahren beim BVerfG: 1 BvR 2836/14. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung genommen.</p> <p>Die Regelungen über die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d), e) und f) GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sind verfassungsgemäß, FG Köln Urteil vom 19.03.2015, 13 K 2768/10, Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 41/15). Der BFH ist im Urteil vom 18.8.2015, I R 43/14; BFH/NV 2016, 232, nicht von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlich gebotenen Hinzurechnung der Grundstücksmieten und -pachten überzeugt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf sein Urteil vom 4.6.2014, I R 70/12 (BFHE 246, 67, BStBl II 2015, 289).</p> <p>Verfahren: Sämtliche Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e oder f GewStG sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Hinzurechnungsvorschriften vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.10.2016.</p>			
<p>Wurde berücksichtigt, dass soweit im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre enden, Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für jedes Wirtschaftsjahr getrennt zu ermitteln sind?</p> <p>Die Zeilen 36-41a sind für das erste im Erhebungszeitraum endende Wirtschaftsjahr und die Zeilen 42-47a sind für das zweite im Erhebungszeitraum endende Wirtschaftsjahr auszufüllen.</p>			
<p>Wurde geprüft, ob Zinsaufwendungen überhaupt im Gewerbeertrag nach § 7 GewStG (noch) enthalten sind?</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurden bei Anwendung der Zinsschranke nach § 4h EStG und § 8a KStG Zinsaufwendungen bereits beim Gewerbeertrag nach § 7 GewStG gewinnerhöhend berücksichtigt?			
Wurden Zinsaufwendungen bereits beim Gewerbeertrag nach § 7 GewStG berücksichtigt, weil sie als verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) berücksichtigt wurden?			
Wurde beachtet, dass die Eintragungen zu § 8 Nr. 1 GewStG auch dann vorzunehmen sind (Zeilen 36–41a und Zeilen 42–47a), wenn der Freibetrag i.H.v. 100.000 € nicht überschritten wird?			
Wurden die Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1a GewStG) zutreffend ermittelt? Wurde beachtet, dass alle Entgelte (unabhängig von ihrer Bezeichnung) für die Nutzung des überlassenen Kapitals hinzugerechnet werden müssen? Einzutragen sind die vollen Beträge. Die prozentuale Hinzurechnung wird programmgesteuert ermittelt.	36		
Zinsen für durchlaufende Kredite sind dem Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG hinzuzurechnen, FG Hamburg vom 15.04.2016, 3 K 145715. Revision wurde eingelegt, Az. des BFH: I R 39/16.			
Wurden auch Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen berücksichtigt? Hierunter fallen insbesondere die Abschläge aus dem Verkauf von aktivierten Forderungen.			
Liegen Fälle der Forfaitierung vor?			
Soweit der Gewerbetreibende für ein Guthaben bei einem Kreditinstitut bzw. der Europäischen Zentralbank negative Einlagezinsen zu entrichten hat, ist keine „negative Hinzurechnung“ (d.h. eine Minderung) vorzunehmen. Die negativen Einlagezinsen werden nicht für die Überlassung von Fremdkapital und damit für die Verstärkung des Betriebskapitals gezahlt, sind also keine Finanzierungsaufwendungen (vgl. gleichlautende Ländereirlasse vom 17.11.2015, BStBl I 2015, 896).			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurden die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Nr. 1b GewStG) zutreffend ermittelt? Einzutragen sind 100 %. Die Hinzurechnung wird programmgesteuert ermittelt.</p>	37		
<p>Wurden die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1c GewStG) zutreffend ermittelt? Einzutragen sind 100 %. Die Hinzurechnung wird programmgesteuert ermittelt.</p> <p>Hinweis! Statthaftigkeit negativer Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG und die die Nichtanwendung der 100.000 €-Grenze des § 8 Nr. 1 GewStG für negative Beträge.</p>	38		
<p>Gewinn erhöhend berücksichtigte Beträge aus der Verlustübernahme durch die stillen Gesellschafter sind als Gewinnanteile des stillen Gesellschafters nach § 8 Nr. 1 Buchstabe c GewStG anzusehen, die bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind, sodass konsequenterweise ein sich ergebender negativer Saldo der Beträge zu 25 % Gewinn mindernd abzuziehen ist. Der Begriff der Hinzurechnung setzt keine positive Rechengröße voraus; auch ein negativer Betrag ist hinzuzurechnen. Vgl. Sächsisches FG vom 29.01.2015, 4 K 1292/10, Revision eingelegt Az. des BFH: I R 15/15 und FG Köln vom 05.12.2013, 13 K 2110/11. BFH Urteil vom 01.10.2015, I R 4/14, BFH/NV 2016, 145.</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der Ermittlung der Summe der nach § 8 Nr. 1 GewStG 2002 (i.d.F. des UntStRefG 2008) hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile ist auch ein Verlustanteil des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen, soweit dieser Verlustanteil den Verlust aus Gewerbebetrieb gemindert hat (Bestätigung von R 8.1 Abs. 3 Satz 2 GewStR 2009). Wird durch die Berücksichtigung des Verlustanteils die Summe der hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile negativ, dann ist diese Summe grundsätzlich negativ hinzuzurechnen (entgegen R 8.1 Abs. 3 Satz 3 GewStR 2009). 			